

## **230. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **1. Planungsziele/ Methodik und Verfahren**

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 07.04.2011, welcher den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2018 und die Entwicklung eines Energiekonzeptes für Bielefeld vorsieht, hat der Stadtentwicklungsausschuss am 20.03.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (DrucksachenNr.: 3810/2009-2014) sowie am 03.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" (DrucksachenNr.: 5840/2009-2014) gefasst.

Unter Durchführung eines formell-rechtlichen Bauleitplanverfahrens, bei dem sämtliche öffentlichen und privaten Belange vollumfänglich in die städtebauliche Gesamtabwägung eingestellt wurden, erfolgte im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sowohl eine positive Standortzuweisung für die Nutzung der Windenergie als auch der Ausschluss der ansonsten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet.

Mit Blick auf die Standortzuweisung für die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ersetzt die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan. Dies betrifft die bestehende Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Stadtteil Brönninghausen sowie im Südosten der Ansiedlung Belzen im Stadtbezirk Jöllenbeck. Darüber hinaus wies der Flächennutzungsplan den Einzelstandort einer Windenergieanlage im Westen des Stadtbezirks Jöllenbeck südlich der Bargholzstraße aus.

Im Rahmen der 230. Änderung wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet.

Bei der Bestimmung sowohl der Potenzialflächen als auch der Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nach sogenannten "harten" sowie "weiche" Tabukriterien unterschieden.

Im Bereich der "harten" Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen, d. h. auf Grund unüberbrückbarer Nutzungskonflikte mit technischen, ökologischen oder raumordnungsrechtlichen Aspekten, generell ausgeschlossen.

Innerhalb der "weichen" Tabuzonen wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Auf Grund von Kriterien, die die Gemeinde nach städtebaulichen Vorstellungen entwickelt darf, sollen die betreffenden Windenergieanlagen jedoch auch hier ausgeschlossen werden. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substantieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden kann.

Auf Grundlage dieser einheitlichen methodischen Vorgehensweise wurden in der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zehn Suchräume (Suchraum A bis J) mit insgesamt 18 darin enthaltenen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie definiert.

Im Ergebnis haben die Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Resultate der Umwelt- bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Anpassung und Konkretisierung der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse der Potenzialflächen zum Entwurf geführt.

Im Entwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes verblieben die nachfolgend benannten vier Suchräume mit insgesamt sechs darin enthaltenen Potenzialflächen.

- Suchraum A
  - Potenzialfläche A1 (Jöllenbeck – nördlich der Bargholzstraße)
  - Potenzialfläche A2 (Jöllenbeck – südlich der Bargholzstraße)
- Suchraum E
  - Potenzialfläche E1 (Stieghorst, Gräfinhagen – nördlich der Oerlinghauser Straße)
- Suchraum F
  - Potenzialfläche F1 (Heepen, Brönninghausen – nördlich der Bechterdisser Straße)
- Suchraum G
  - Potenzialfläche G1 (Sennstadt – östlich der A 2)
  - Potenzialfläche G2 (Senne – westlich der A 2)

Die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Potenzialflächen A3, A4, A5, B1, C1, D1, F2, F3, H1, I1 sowie J1 und J2 entfielen u. a. aus artenschutzrechtlichen Gründen.

Die Abwägung der im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken hatte keine Änderungen im Bereich der Flächenkulisse, sondern lediglich inhaltliche sowie redaktionelle Modifizieren der Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet" in seiner Sitzung am 10.03.2016 abschließend beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt die Darstellung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie".

Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sind Windkraft- bzw. Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes keine weiteren Windkraft- bzw. Windenergieanlagen – d. h. weder Einzelanlagen noch Windparks – einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

In der Flächenkulisse der Konzentrationszonen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen in Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen (hier Potenzialfläche F1) sowie der Einzelstandort für eine Windenergieanlage südlich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (Potenzialfläche A2) vollständig enthalten. Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen nördlich der Laarer Straße, Stadtbezirk Jöllenbeck wird dagegen im Entwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationsfläche nicht mehr berücksichtigt. Von der Möglichkeit einer Nutzung für die Windenergie wurde am betreffenden Standort bislang kein Gebrauch gemacht. Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen im o.g. Suchraum Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand überwunden werden können.

Die Gebietskulisse der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst mit den Potenzialflächen A1, A2, E1, F1, G1 und G2 eine Gesamtfläche von 84,5 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes.

## **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete) im Sinne des BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsvorschriften zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Umweltprüfung im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden in diesem Zusammenhang die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientierte sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Dabei wurde im Rahmen der Umweltprüfung von folgenden Wirkräumen ausgegangen:

- unmittelbare Potenzialfläche:  
Wirkbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter
- Wirkzone in einem Abstand von ca. 1.000 m zur Konzentrationszone:  
angenommener Wirkbereich für betriebsbedingte Eingriffe, bezogen auf die Avifauna

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zuvor ausgeschiedenen Potenzialflächen A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1, J1 und J2 sowie die aus anderen Gründen nicht weiter verfolgten Potenzialflächen A5, D1 und F2 wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die verbleibenden Potenzialflächen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen in einzelnen Teilflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im konkreten Einzelfall jedoch auch auf ein Maß unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Uhu, Rotmilan/ Schwarzmilan oder Kiebitz).

Weitergehende Aussagen zum Artenschutz sind in diesem Zusammenhang unter Ziffer 3. dargelegt.

Hinsichtlich der jeweiligen Umweltbelange sind des Weiteren folgende Aspekte herauszustellen:

Zum Schutzgut Boden wurden aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung Einwendungen mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke vorgebracht.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Bodenschutz ist auf die gebotene Unterscheidung zwischen der vorliegenden städtebaulichen Planung, d. h. der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes und einer nachgeordneten Genehmigungsebene zu verweisen.

Im Sinne des UVP-Gesetzes sind mit der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden, da es hier nicht zu einem Verlust von Bodenfunktionen besonderer Wertigkeit kommt und der Versiegelungsgrad bei der Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt gering ist. Gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Bodenflächen jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, so dass es im späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Differenzierung nach der jeweiligen Planungsebene ergingen aus Sicht der zuständigen Fachbehörden – namentlich der oberen sowie der unteren Bodenschutzbehörde – keine Bedenken zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit Blick auf die Belange des Klimaschutzes verfolgt die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unmittelbar die Zielsetzung dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Auf örtlicher Ebene sind zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Lokalklimas in erster Linie Aspekte wie die Sicherstellung einer ausreichenden Durchlüftung der Siedlungsräume sowie die Vermeidung von Wärmeinseln herauszustellen. Die Berücksichtigung der betreffenden Belange deckt sich mit jenen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. dessen Folgen abfedern. Durch die Realisierung von Windenergieanlagen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, insbesondere die Kompensation erheblicher Eingriffe (im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 4 bis 7 Landschaftsgesetz NW) sind Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden.

### **3. Belange des Artenschutzes**

Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der gesonderten Artenschutzprüfung (ASP) zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet.

Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen Zugriffsverbote; danach ist es verboten:

- wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der Artenschutzbeitrag zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Teilflächen der im Vorentwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Potenzialflächen-Gebietskulisse erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen, die sich ggf. auch im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vollständig ausschließen lassen.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiter gemindert werden. Es liegen jedoch auch Anhaltspunkte vor, dass sich Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen.

Mit Blick auf die im Rahmen der Artenschutzprüfung untersuchten Potenzialflächen ist in diesem Zusammenhang – wie nachstehend dargelegt – zu differenzieren:

#### Windenergieanlagen-sensible Vogelarten

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt mit Blick auf die Gebietskulisse der Potenzialflächen und deren Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten zu folgendem Ergebnis:

- Bei den Teilflächen A5, D1, E1, F2, G1 besteht ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko; eine Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) ist zu erwarten.  
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor.
- Bei den Teilflächen A1, A2, F1, G2 besteht ein mittleres Konfliktrisiko.  
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.  
Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.
- Bei den Teilflächen A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1, J1, J2 besteht ein hohes Konfliktrisiko.  
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können.  
Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch CEF-Maßnahmen lösbar sein; die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.

#### Windenergieanlagen-sensible Fledermausarten

Für die Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig.

Im Bereich der Suchräume A, B, C, D, E, G und J wurde eine mittlere bzw. eine hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer tageszeitbedingten Abschaltung innerhalb des Zeitraumes vom 01.04. bis 31.10. auszugehen. In den Suchräumen F, H und I wurde eine geringe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer reduzierten Abschaltung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.04. und 15.07. bis 31.10. auszugehen.

Durch die Abschaltzeiten können bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten Windenergieanlagen ausbleiben.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden fachplanerische und sonstige Belange, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben Ausschluss- bzw. Tabuwirkungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen, d. h. die Errichtung von Windenergieanlagen auslösen, bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs bzw. des Kriterienkatalogs für die Bestimmung der Ausschluss- und Tabuflächen ermittelt und berücksichtigt.

Eine umfassende Ermittlung fachplanerischer und sonstiger Belange erfolgte darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht der Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld.

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt 117 Stellungnahmen ein. Diese waren im Wesentlichen folgenden Themen zuzuordnen:

- Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidung
- Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange der Naherholung
- Konflikte mit Belangen des Artenschutzes
- Immissionen (Schall sowie Infraschall)
- Optische Auswirkungen (Schattenwurf, Licht-Reflexionen)  
sowie sogenannte "optisch bedrängenden Wirkungen" von Windenergieanlagen

Den vorgebrachten Belangen wurde insbesondere durch inhaltliche Ergänzungen der Begründung sowie durch die Erarbeitung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung Rechnung getragen.

Anpassungen und Konkretisierungen der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie ergaben sich sowohl aus der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange als auch aus den Ergebnissen der Umwelt- bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Anpassungen umfassten im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Heraufsetzung der Pufferabstände zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung:  
Im Vorentwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zu den Flächenkategorien mit wohnbaulicher Nutzung pauschal ein einheitliches Abstandsmaß von 500 m definiert. Bei der Festlegung dieses Abstandspuffers erfolgte im Vorentwurf keine Differenzierung nach planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen im Sinne von § 30 BauGB bzw. entsprechenden Gebieten mit wohnbaulichen Nutzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) einerseits sowie den darüber hinausgehenden Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den darüber hinausgehenden Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplanes andererseits.

Im Entwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Nachgang der Beteiligungsverfahren bei wohnbaulichen Nutzungen sodann eine Differenzierung nach planungsrechtlich zulässigen wohnbaulichen Nutzungen gemäß §§ 30 und 34 BauGB sowie darüber hinausgehenden wohnbaulich nutzbaren Bau- und Siedlungsflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. Regionalplanes. Den planungsrechtlich nach §§ 30 und 34 BauGB einzustufenden wohnbaulichen Nutzungen wurde ein größerer Abstandspuffer von 600 m zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren bzw. zu gewährleisten und um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren.

Die Anhebung des Abstandspuffers dient mit Blick auf den Immissionsschutz somit dem Vorsorgeprinzip einerseits sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber andererseits.

- **Abstände zu Freileitungsstrassen und klassifizierten Straßen:**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergaben sich mit Blick auf die Einhaltung erforderlicher Abstände zu den maßgeblichen Infrastrukturtrassen, hier den Freileitungs-, Straßen- und Bahntrassen aktuelle Erkenntnisse und Anforderungen.

Die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände bedingte eine Rücknahme von potenziellen Teilflächen für die Nutzung der Windenergie im Suchraum F. Eine Überlagerung durch einzuhaltende Abstände zum Bestand der Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ergab sich im Bereich der Potenzialfläche F2 sowie im Süden und Osten der Potenzialfläche F1.

Im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 ergab sich auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bargholzstraße (L 543) ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer 40 m Zone, gemessen ab Rotor spitze bis zum äußeren Rand der Fahrbahn der maßgeblichen Landesstraße. Die Anforderungen waren somit nicht als hartes Tabukriterium zu werten und blieben auf der Ebene der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes daher unberücksichtigt.

Die Belange des Landesbetriebs Straßen NRW sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Offenlage gingen aus der Öffentlichkeit insgesamt 73 Stellungnahmen – darunter zwei Stellungnahmen mit 682 bzw. 7 Unterschriften im Bereich Suchraum F sowie einer Stellungnahme mit 10 Unterschriften im Bereich Suchraum E – ein.

Den durch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wurde im Rahmen des abschließenden Ratsbeschlusses über die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt.

Gemäß Abwägungsergebnis der Stellungnahmen erfolgt keine Modifizierung der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die Flächenkulisse der Konzentrationsflächen entspricht gemäß abschließendem Beschluss (Feststellungsbeschluss) damit der Flächenkulisse der Potenzialflächen des Entwurfs der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Entwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. dem Umweltamt abgestimmt.

In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen.

In den Planunterlagen ist ferner herausgestellt, dass im nachgelagerten Zulassungsverfahren die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der detaillierten Projektplanung vertiefend geprüft werden müssen.

Zur Klarstellung verschiedener Sachverhalte wurden im Nachgang der Auslegung ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die entsprechenden Ergänzungen der Begründung sowie des Umweltberichtes umfassen:

- inhaltliche Ergänzungen zur Unterscheidung der jeweiligen Planungsebenen (230. Änderung des Flächennutzungsplanes, d. h. der Bauleitplanung / Ebene des Genehmigungsverfahrens),
- ergänzende Erläuterungen zur angewandten Planungsmethodik unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung,
- ergänzende Aussagen zur Herleitung der immissionsrechtlich begründeten Abstandspuffer zwischen wohnbaulichen Nutzungen im „Innenbereich“ (§ 30 und § 34 BauGB) und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen,
- Ergänzungen zu den Schutzziele vorhandener Naturschutzgebiete im Bereich beabsichtigter Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie,
- ergänzende Aussagen zu den Inhalten der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Die Anpassungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Grundzüge der Planung waren davon nicht berührt. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die eine weitere Offenlage zur Folge gehabt hätten, ergaben sich daher nicht.

## **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Flächennutzungsplanes die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemeindegebietes erstreckt.

Darüber hinaus muss der Windenergie gemäß genanntem Urteil als Ergebnis der Abwägung in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daher eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden.

Auf Grundlage eines mehrstufigen Verfahrens aus Planungsraumanalyse, Plausibilitätsprüfung und Einzelfallprüfung wurden im Planungsprozess schließlich Potenzialflächen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf Grundlage der einheitlichen Kriterien definiert, die im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sodann als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt wurden.

Vor dem Hintergrund der im Stadtgebiet Bielefeld gegebenen besonderen siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Ausgangslage war es sowohl rechtfertigt als auch geboten, bei der Bestimmung der Abstandsparameter insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen einen Ansatz zu wählen, bei dem ein gesetzlich gefordertes Abstands-Mindestmaß mit Blick auf den Schall-Immissionsschutz grundsätzlich gewährleistet ist. Da wiederum der Windenergienutzung im Zuge einer Steuerung durch den Flächennutzungsplan substantiell Raum zu verschaffen ist, können im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grund der städtebaulichen Ausgangslage im Umkehrschluss jedoch keine Abstandspuffer gewählt werden, die wesentlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen.

Hinsichtlich der Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen wurde in diesem Zusammenhang ein für das gesamte Stadtgebiet geltendes Abstandsmaß von 600 m zu Siedlungsbereichen bzw. 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt.

Auf Grund der vorstehend benannten Rahmenbedingungen stehen zum einen keine alternativen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Würde auf die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan gänzlich verzichtet, würde sich andererseits die Realisierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet der städtebaulichen Steuerung entziehen.

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden somit alle Planungsalternativen betrachtet.

## **6. Planentscheidung/ Ablauf Planverfahren**

Auf der Grundlage einer Flächenkulisse in Form von zehn, nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage dieses Vorentwurfs beschlossen (Drucksachen-Nr.: 5840/2009-2014).

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht in die Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Am 23.06.2015 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Entwurf sowie die Offenlage der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Drucksachen-Nr.: 1682/2014-2020).

Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015. Parallel zur Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen sowie das Abwägungsergebnis gemäß Vorschläge der Verwaltung beschlossen.

Mit abschließenden Beschluss hat der Rat die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Mit Schreiben vom 06.07.2016 wurde die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung Detmold genehmigt.

Mit der ortüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.